

Anlage 1

Abwägung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Stand des Verfahrens	2
2. Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)	3
2.1 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist	3
2.2 Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	4

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat hat den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 165 am 30. April 2014 gefasst (Beschluss Nr. V/2013/12243). Es wurde beschlossen, das Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sind gegeben. Insbesondere werden weniger als 20.000 m² Grundfläche festgesetzt. Es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzgebiete insb. nach europäischem Recht, FFH-Richtlinie).

Weitere Bebauungspläne, die in einem engen räumlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden und ggf. auf die Fläche mit anzurechnen sind, gibt es nicht.

Die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach Bundes- bzw. Landesrecht wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans weder vorbereitet noch begründet. Ebenso wenig werden Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. der FFH-Richtlinie berührt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Halle Nr. 10/2012 am 14. Mai 2014 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf verwiesen, dass die Planung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird.

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. April 2015 die Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschlossen, um den Geltungsbereich geringfügig zu erweitern. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 165 mit Begründung in der Fassung vom 8. Dezember 2014 bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss Nr. VI/2014/00033).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit der Begründung hat vom 21. Mai 2015 bis zum 22. Juni 2015 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 18. Mai 2015 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Eine Stellungnahme mit abwägungsrelevanten Inhalten wurde lediglich vom FB Gesundheit der Stadt Halle (Saale) abgegeben.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Alle Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingegangen sind, werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Abwägung zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB)

2.1 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist

2.1.1 Nachfolgende Beteiligte haben keine Stellungnahme abgegeben:

- ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
- MLU Halle-Wittenberg

2.1.2 Stellungnahmen, über die eine Abwägung nicht erforderlich ist, da sie keine entsprechenden Anregungen enthalten

- **Stellungnahmen von Behörden (außer Behörden der Stadt Halle(Saale)) sowie von sonstigen Trägern öffentlicher Belange:**
 - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (vom 16.06.2015)
 - Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH (vom 23.06.2015)
 - Energieversorgung Halle GmbH (vom 11.06.2015)
 - MITNETZ STROM (vom 18.05.2015)
 - MITNETZ GAS (vom 16.06.2015)
 - Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (vom 23.06.2015)
 - Hallesche Verkehrs-AG (vom 18.06.2015)
 - Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (vom 19.05.2015)
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation (vom 04.06.2015)
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (vom 04.06.2015)
 - Landesamt für Geologie und Bergwesen (vom 24.06.2015)
 - Landesverwaltungsamt (vom 19.06.2015)
 - Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (vom 26.05.2015)
 - Polizeirevier Halle (vom 09.06.2015)
 - Regionale Planungsgemeinschaft (vom 15.06.2015)
- **Stellungnahmen von Behörden der Stadt Halle (Saale) mit hoheitlichen Aufgaben:**
 - Stadt Halle (Saale), FB Sicherheit, Untere Verkehrsbehörde
 - Stadt Halle (Saale), FB Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/ Rettungsdienst
 - Stadt Halle (Saale), FB Planen, Untere Raumordnungsbehörde
 - Stadt Halle (Saale), FB Bauen, Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Denkmalbehörde
 - Stadt Halle (Saale), FB Umwelt (Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde/Altbergbau, Untere Naturschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Naturschutzbehörde)
- **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit:**
 - keine

2.2 Abwägung von Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

2.2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

2.2.1.1 Stadt Halle, FB Gesundheit (TÖB 24)

Es wurde eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abgegeben:

zum Entwurf des B-Planes besteht nachfolgender Änderungswunsch in Bezug auf die Festsetzung 3.2.

Bei dem Pflanz- und Erhaltungsgebot für die Fläche A/E1 wird als mögliche Strauchart auch Hasel mit angegeben.

Hiermit bitte ich Sie, bei den Empfehlungen zum Plangebiet auf diese Sorten zu verzichten.

Begründung:

Die Pollen von Birke, Hasel und Erle lösen sehr häufig allergische Reaktionen aus und erhöhen zudem die Sensibilisierungspotenz gegenüber anderen Pflanzenallergenen. Zusätzlich kommt es bei Allergikern mit Sensibilität gegen die Pollen von Birke, Hasel und Erle besonders häufig zu Kreuzallergien und pollenassoziierten Lebensmittelallergien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hasel ist eine von vier möglichen Pflanzarten, die laut Artenliste auf der Pflanzfläche gepflanzt werden könnten. Ziel der Festsetzung ist es, eine Mischung heimischer Strauchpflanzen zu ermöglichen.

Allerdings lösen die Pollen der Hasel sehr häufig allergische Reaktionen aus und die Sensibilisierungspotenz gegenüber anderen Pflanzenallergenen wird erhöht.

Entscheidungsvorschlag:

Der Empfehlung wird gefolgt. Die Hasel wird in der Artenauswahlliste gestrichen.